

Stadt Creglingen
Main-Tauber-Kreis

H a u p t s a t z u n g **vom 27.03.2001** **mit Satzungsänderungen 1 - 5**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 27.03.2001 mit Änderungssatzungen vom 27.11.2001, 17.06.2003, 20.06.2006, 28.01.2014 und 20.06.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

§ 2a **Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen** **und ähnlichen Zuwendungen**

- (1) Über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entscheidet der Gemeinderat.

- (2) Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 EURO entscheidet der Gemeinderat über die Annahme oder Vermittlung jährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 - 7 entfallen

IV. Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 5.000 € im Einzelfall,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5, Aushilfsangestellten, auszubildenden Beamten im mittleren und gehobenen Verwaltungsdienst, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 €,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im beschließenden Ausschuss;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.14 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO),
- 2.15 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.15.1 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 BauGB),
 - 2.15.2 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
soweit es sich um Vorhaben von untergeordneter Bedeutung handelt und diese den Planungsabsichten der Gemeinde nicht zuwiderlaufen,
- 2.16 die Zulassung von Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BauGB), soweit es sich um Vorhaben von untergeordneter Bedeutung handelt und diese den Planungsabsichten der Gemeinde nicht zuwiderlaufen,
- 2.17 die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) für die Zulassung von Garagen und Nebenanlagen in Bauverbotsflächen,
- 2.18 der Bürgermeister hat die Baugesuche, die nach Nr. 2.15 bis Nr. 2.17 der Baurechtsbehörde vorgelegt wurden, dem Gemeinderat in der Folgesitzung schriftlich bekannt zu geben.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Stadtteile

§ 11 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
- 1.1 Creglingen-Archshofen
 - 1.2 Creglingen-Blumweiler
 - 1.3 Creglingen-Burgstall
 - 1.4 Creglingen-Craintal
 - 1.5 Creglingen-Stadt
 - 1.6 Creglingen-Erdbach
 - 1.7 Creglingen-Finsterlohr
 - 1.8 Creglingen-Frauental
 - 1.9 Creglingen-Freudenbach
 - 1.10 Creglingen-Lichtel
 - 1.11 Creglingen-Münster
 - 1.12 Creglingen-Niederrimbach
 - 1.13 Creglingen-Niedersteinach
 - 1.14 Creglingen-Oberrimbach
 - 1.15 Creglingen-Reinsbronn
 - 1.16 Creglingen-Reutsachsen
 - 1.17 Creglingen-Schirmbach
 - 1.18 Creglingen-Schmerbach
 - 1.19 Creglingen-Schön
 - 1.20 Creglingen-Schonach
 - 1.21 Creglingen-Schwarzenbronn
 - 1.22 Creglingen-Sechselbach
 - 1.23 Creglingen-Seldeneck
 - 1.24 Creglingen-Standorf
 - 1.25 Creglingen-Waldmannshofen
 - 1.26 Creglingen-Weiler
 - 1.27 Creglingen-Wolfsbuch
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile nach Absatz 1 sind:
- 3.1 für den Stadtteil Nr. 1.1 die Gemarkung der früheren Gemeinde Archshofen

- 3.2 für den Stadtteil Nr. 1.2 die Gemarkung des Ortsteils Blumweiler der früheren Gemeinde Blumweiler
- 3.3 für den Stadtteil Nr. 1.3 die Gemarkung des Ortsteils Burgstall der früheren Gemeinde Finsterlohr
- 3.4 für den Stadtteil Nr. 1.4 die Gemarkung der früheren Gemeinde Craintal
- 3.5 für den Stadtteil Nr. 1.5 die Gemarkung der früheren Stadt Creglingen
- 3.6 für den Stadtteil Nr. 1.6 die Gemarkung des Ortsteils Erdbach der früheren Gemeinde Freudenbach
- 3.7 für den Stadtteil Nr. 1.7 die Gemarkung des Ortsteils Finsterlohr der früheren Gemeinde Finsterlohr
- 3.8 für den Stadtteil Nr. 1.8 die Gemarkung der früheren Gemeinde Frauental
- 3.9 für den Stadtteil Nr. 1.9 die Gemarkung des Ortsteils Freudenbach der früheren Gemeinde Freudenbach
- 3.10 für den Stadtteil Nr. 1.10 die Gemarkung des Ortsteils Lichtel der früheren Gemeinde Oberrimbach
- 3.11 für den Stadtteil Nr. 1.11 die Gemarkung der früheren Gemeinde Münster
- 3.12 für den Stadtteil Nr. 1.12 die Gemarkung des Ortsteils Niederrimbach der früheren Gemeinde Niederrimbach
- 3.13 für den Stadtteil Nr. 1.13 die Gemarkung des Ortsteils Niedersteinach der früheren Gemeinde Reinsbronn
- 3.14 für den Stadtteil Nr. 1.14 die Gemarkung des Ortsteils Oberrimbach der früheren Gemeinde Oberrimbach
- 3.15 für den Stadtteil Nr. 1.15 die Gemarkung des Ortsteils Reinsbronn der früheren Gemeinde Reinsbronn
- 3.16 für den Stadtteil Nr. 1.16 die Gemarkung des Ortsteils Reutsachsen der früheren Gemeinde Blumweiler
- 3.17 für den Stadtteil Nr. 1.17 die Gemarkung des Ortsteils Schirmbach der früheren Gemeinde Reinsbronn

- 3.18 für den Stadtteil Nr. 1.18 die Gemarkung der früheren Gemeinde Schmerbach
- 3.19 für den Stadtteil Nr. 1.19 die Gemarkung des Ortsteils Schön der früheren Gemeinde Freudenbach
- 3.20 für den Stadtteil Nr. 1.20 die Gemarkung des Ortsteils Schonach der früheren Gemeinde Finsterlohr
- 3.21 für den Stadtteil Nr. 1.21 die Gemarkung des Ortsteils Schwarzenbronn der früheren Gemeinde Blumweiler
- 3.22 für den Stadtteil Nr. 1.22 die Gemarkung des Ortsteils Sechselbach der früheren Gemeinde Waldmannshofen
- 3.23 für den Stadtteil Nr. 1.23 die Gemarkung des Ortsteils Seldeneck der früheren Gemeinde Blumweiler
- 3.24 für den Stadtteil Nr. 1.24 die Gemarkung des Ortsteils Standort der früheren Gemeinde Niederrimbach
- 3.25 für den Stadtteil Nr. 1.25 die Gemarkung des Ortsteils Waldmannshofen der früheren Gemeinde Waldmannshofen
- 3.26 für den Stadtteil Nr. 1.26 die Gemarkung des Ortsteils Weiler der früheren Gemeinde Blumweiler
- 3.27 für den Stadtteil Nr. 1.27 die Gemarkung des Ortsteils Wolfsbuch der früheren Gemeinde Blumweiler

VII. Unechte Teilortswahl

§ 12 Unechte Teilortswahl

- (1) Von den in § 11 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO
 - 1.1 Wohnbezirk Creglingen/Niederrimbach,
bestehend aus den Stadtteilen Creglingen, Niederrimbach und Standort
 - 1.2 Wohnbezirk Archshofen/Craintal,
bestehend aus den Stadtteilen Archshofen und Craintal

- 1.3 Wohnbezirk Blumweiler/Schmerbach,
bestehend aus den Stadtteilen Blumweiler, Schwarzenbronn,
Weiler, Wolfsbuch, Reutsachsen, Seldeneck und Schmerbach
- 1.4 Wohnbezirk Finsterlohr,
bestehend aus den Stadtteilen Finsterlohr, Schonach und Burgstall
- 1.5 Wohnbezirk Frauental/Freudenbach,
bestehend aus den Stadtteilen Frauental, Freudenbach,
Erdbach und Schön
- 1.6 Wohnbezirk Münster,
bestehend aus dem Stadtteil Münster
- 1.7 Wohnbezirk Oberrimbach,
bestehend aus den Stadtteilen Oberrimbach und Lichtel.
- 1.8 Wohnbezirk Reinsbronn/Waldmannshofen,
bestehend aus den Stadtteilen Reinsbronn, Niedersteinach,
Schirnbach, Waldmannshofen und Sechselbach

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt nach § 25 Abs. 2 GemO 18.

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Creglingen/Niederrimbach	7 Sitze
2.2	Archshofen/Craintal	2 Sitze
2.3	Blumweiler/Schmerbach	2 Sitze
2.4	Finsterlohr	1 Sitz
2.5	Frauental/Freudenbach	2 Sitze
2.6	Münster	1 Sitz
2.8	Oberrimbach	1 Sitz
2.5	Reinsbronn/Waldmannshofen	2 Sitze

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 13 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Archshofen, bestehend aus dem Stadtteil Archshofen
- 1.2 Blumweiler, bestehend aus den Stadtteilen Blumweiler, Schwarzenbronn, Weiler, Wolfsbuch, Reutsachsen und Seldeneck
- 1.3 Craintal, bestehend aus dem Stadtteil Craintal
- 1.4 Finsterlohr, bestehend aus den Stadtteilen Finsterlohr, Schonach und Burgstall
- 1.5 Frauental, bestehend aus dem Stadtteil Frauental
- 1.6 Freudenbach, bestehend aus den Stadtteilen Freudenbach, Erdbach und Schön
- 1.7 Münster, bestehend aus dem Stadtteil Münster
- 1.8 Niederrimbach, bestehend aus den Stadtteilen Niederrimbach und Standort
- 1.9 Oberrimbach, bestehend aus den Stadtteilen Oberrimbach und Lichtel
- 1.10 Reinsbronn, bestehend aus den Stadtteilen Reinsbronn, Niedersteinach und Schirmbach
- 1.11 Schmerbach, bestehend aus dem Stadtteil Schmerbach
- 1.12 Waldmannshofen, bestehend aus den Stadtteilen Waldmannshofen und Sechselbach.

§ 14

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1	Archshofen	6 Mitglieder
2.2	Blumweiler	6 Mitglieder
2.3	Craintal	6 Mitglieder
2.4	Finsterlohr	6 Mitglieder
2.5	Frauental	6 Mitglieder
2.6	Freudenbach	6 Mitglieder
2.7	Münster	6 Mitglieder
2.8	Niederrimbach	6 Mitglieder
2.9	Oberrimbach	6 Mitglieder
2.10	Reinsbronn	8 Mitglieder
2.11	Schmerbach	6 Mitglieder
2.12	Waldmannshofen	6 Mitglieder.

(3) Die Sitze in den jeweiligen Ortschaftsräten werden mit Vertretern der Stadtteile wie folgt besetzt:

3.1	Ortschaft	Blumweiler Stadtteil	
			Blumweiler 1 Sitz
			Schwarzenbronn 1 Sitz

			Weiler	1 Sitz
			Wolfsbuch	1 Sitz
			Reutsachsen	1 Sitz
			Seldeneck	1 Sitz
3.2	Ortschaft	Finsterlohr Stadtteil	Finsterlohr	3 Sitze
			Schonach	2 Sitze
			Burgstall	1 Sitz
3.3	Ortschaft	Frauental Stadtteil	Frauental	4 Sitze
		Wohnplatz	Lohrhof	1 Sitz
		Wohnplatz	Weidenhof	1 Sitz
3.4	Ortschaft	Freudenbach Stadtteil	Freudenbach	4 Sitze
			Erdbach	1 Sitz
			Schön	1 Sitz
3.5	Ortschaft	Niederrimbach Stadtteil	Niederrimbach	4 Sitze
			Standorf	2 Sitze
3.6	Ortschaft	Oberrimbach Stadtteil	Oberrimbach	3 Sitze
			Lichtel	3 Sitze
3.7	Ortschaft	Reinsbronn Stadtteil	Reinsbronn	4 Sitze
			Niedersteinach	2 Sitze
			Schirmbach	2 Sitze
3.8	Ortschaft	Waldmannshofen Stadtteil	Waldmannshofen	4 Sitze
			Sechselbach	2 Sitze.

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

- (3) Dem jeweiligen Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 3.1 Kultur- und Heimatpflege,
 - 3.2 Verschönerung des Ortsbildes und Pflege des örtlichen Brauchtums,
 - 3.3 Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,
 - 3.4 Unterhaltung und Ausgestaltung von Ortsstraßen, Waldwegen, Feld- und Wirtschaftswegen und Gemeindeverbindungswegen,
 - 3.5 Benennung öffentlicher Straßen, Wege, Baugebiete und Plätze,
 - 3.6 Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 3.7 Verpachtung der Teilgebietsjagd, der Schafweide und des Fischwassers, soweit die Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 3.8 Verpachtung der gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Grundstücke, soweit sie nicht für gemeindliche Aufgaben direkt oder indirekt benötigt werden,
 - 3.9 Verfügung über das Ortschaftsbudget.

§ 16 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 17 Örtliche Verwaltung

- (1) In den Ortschaften nach § 12 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeistersamts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung

„Stadt Creglingen
Ortschaftsverwaltung“

- (1) Die örtliche Verwaltung nimmt alle Aufgaben wahr, die dort effizient und bürgernah erledigt werden können. Dazu gehören insbesondere:
- 2.1 Erteilung von Auskünften,
 - 2.2 Entgegennahme von Wohnungsan-, -um- und -abmeldungen,
 - 2.3 Entgegennahme von Baugesuchen und Nachbaranhörungen,
 - 2.4 Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Personalausweisen, Pässen, Führerscheinen u.ä. und die Aushändigung dieser Ausweise,
 - 2.5 Entgegennahme von Anträgen auf Rente, Altersgeld u.ä.,
 - 2.6 Ausstellung von Bescheinigungen,
 - 2.7 Durchführung von Erhebungen und Statistiken.

X. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 27.09.1994 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Creglingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.